

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 565/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aron S c h [REDACTED],

[REDACTED] Br [REDACTED] [REDACTED] Road B [REDACTED], N.Y. [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED], K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Dr. Thamm am 17. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon überzeugen können, daß die orthopädischen oder die psychischen Beschwerden, die er feststellt, mit Wahrscheinlichkeit auf Verfolgungsbelastungen zurückgehen (mitverursacht werden sind). Er hält sie in tattrichterlicher Würdigung ärztlicher Gutachten für altersbedingt, und zwar mit einer der Gewisheit gleichkommenden Wahrscheinlichkeit. Unter diesen Umständen ist die Vermutung des § 26 Abs. 2 BEO widerlegt. Die Vorschrift enthält kein Verbot, bei widersprechenden Gutachten festzustellen, daß es an ursächlichen Zusammenhang fehle. Weder dies noch die Voraussetzungen der Widerlegung einer widerleglichen Vermutung bedürfen einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

- 3 -

Da der Tetrichter praktische Gewißheit (vgl. BGH RZW 1971, 82 Nr. 22) über die Ursachen der beiden Schäden gewonnen hat, muß auf sich beruhen, ob er auf Seite 10 seines Urteils die Verurteilung nicht an die Beschwerden (Rückenschmerzen), sondern an die Beschwerdecursachen (Degenerationsschäden an der Wirbelsäule) knüpft.

Die weiteren Rügen der Beschwerde betreffen den tatsächlichen Zusammenhang zwischen Belastungen des Klägers und seinem Gesundheitszustand. Soweit dieser Zusammenhang, wie die Beschwerde meint, nicht in vollem Umfange ins Auge gefaßt worden sein sollte, wäre der Nachverhalt nicht ausgeschöpft. Das gilt auch für das Herzleiden, dessen Behandlung die Beschwerde vermißt. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ergäbe sich aus solchen konkreten Mängeln der Entscheidung nicht (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27).

Da keine unanfechtbare Regelung des Gesundheitsschadens vorlag, war kein Raum für Erwägungen, ob einer fehlerhaften Regelung abgeholfen sei.

Mai

von der Mühlen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

